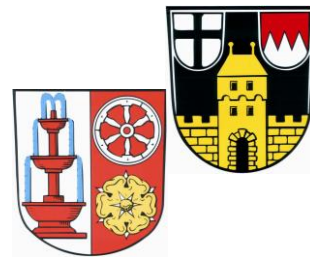


Markt Neubrunn

mit Böttigheim



Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates Neubrunn

Sitzungsdatum:	Dienstag, den 23.07.2019
Beginn:	19:30 Uhr
Ende	22:00 Uhr
Ort:	Sitzungssaal des Rathauses Neubrunn

Anwesenheitsliste

Vorsitzender

Menig, Heiko

Mitglieder des Marktgemeinderates

Baumann, Heike
Faulhaber, Richard
Fischer, Rüdiger
Gugel, Andreas
Hellmann, Alfred
Hofmann, Horst
Holtröhr, Gerhard
Klingler, Peter
Kohlhepp, Elke
Reinhart, Sebastian
Rieck, Elisabeth
Stieber, Wolfgang

Schriftführer/in

Stadtmüller, Gabi

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Marktgemeinderates

Dengel, Peter	betriebl. Gründe
Seubert, Elmar	priv. Gründe

Der Vorsitzende erklärte die anberaumte Sitzung für eröffnet und stellte die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Mitglieder des Marktgemeinderates Neubrunn fest.

Der Vorsitzende stellte weiter fest, dass die Mehrheit des Marktgemeinderates Neubrunn anwesend und stimmberechtigt ist. Der Marktgemeinderat Neubrunn ist daher beschlussfähig (Art. 47 GO).

Die Niederschrift der letzten Sitzung vom 9.07.2019 wurde im Ratsinformationssystem veröffentlicht.

Einwendungen sind nicht erhoben worden. Die Niederschrift gilt daher als genehmigt.

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Änderung der freiwilligen Leistung des Marktes Neubrunn zu den Kindergartenbeiträgen
--

Sachverhalt:

Um ein Zeichen der Familienfreundlichkeit zu zeigen, hat der Marktgemeinderat in der öffentlichen Sitzung am 18.07.2006 eine freiwillige Leistung des Marktes Neubrunn zu den Kindergartenbeiträgen diskutiert.

Beschlossen wurde daraufhin, dass eine Ermäßigung der Beiträge als freiwillige Leistung des Marktes Neubrunn für Zweitkinder in Höhe von 40%, Drittkinder in Höhe von 100% entstehen soll.

In der öffentlichen Sitzung am 06.10.2015 wurde das Thema erneut vom Marktgemeinderat diskutiert, da mit der Reform des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes der Freistaat Bayern einen Zuschuss für Vorschulkinder in Höhe von bis zu 100€ in das Gesetz aufgenommen hatte.

Der Marktgemeinderat beschloss, dass an der Ermäßigung für Zweit- und Drittkinder festgehalten werden soll.

Allerdings wurden der Begriff „Erstkind“ als das Kind mit dem höchsten tatsächlichen Elternanteil, der Begriff „Zweitkind“ als das Kind mit dem zweithöchsten tatsächlichen Elternanteil und der Begriff „Drittkind“ als das Kind mit dem dritthöchsten tatsächlichen Elternanteil neu definiert.

Rückwirkend zum 01.04.2019 hat der Freistaat Bayern den Artikel 23 Satz 2 „Zusätzliche staatliche Leistungen“ im Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz auf Grund eines Sonderinvestitionsprogrammes wieder geändert.

Art. 23 Satz 2 BayKiBiG

Der Zuschuss beträgt 100 Euro pro Monat und wird für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt gewährt.

Das heißt, dass im Kindergartenjahr 2018/2019 ab dem 01.04.2019 alle Kinder einen Zuschuss in Höhe von bis zu 100€ bekommen, die vor dem 01.01.2019 das dritte Lebensjahr vollendet haben.

Je nach Buchungszeit und entsprechenden Preisen im Kindergarten Neubrunn oder Böttigheim tragen die Eltern selbst noch einen Kindergartenbeitrag zwischen 4 € und 30 €.

Die Verwaltung des Marktes Neubrunn schlägt damit vor, die zusätzlichen freiwilligen Leistungen des Marktes Neubrunn und damit die Ermäßigung der Kindergartenbeiträge für die Eltern von Zweitkindern und Drittkindern, welche die zusätzlichen staatlichen Leistungen gem. Art 23 Satz 2 BayKiBiG erhalten, ab dem 01.09.2019 entfallen zu lassen, um den Verwaltungsaufwand zu minimieren.

Auf Grund der rückwirkenden Änderung des Artikel 23 Satz 2 „Zusätzliche staatliche Leistungen“ im Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz bekommt zwischen dem 01.04.2019 und dem 31.08.2019 jedes Kind, das vor dem 01.01.2019 das dritte Lebensjahr vollendet hat einen Zuschuss von bis zu 100€.

Die Zahlung des Freistaates über das Landratsamt wird mit dem 3. Abschlag im August oder mit dem 4. Abschlag im November an die Gemeinden ausbezahlt. Diese müssen den Zuschuss unverändert an die Träger weiterleiten.

Die Verwaltung des Kindergartens St. Elisabeth wird dann den Beitrag jedes einzelnen Kindes minus 100€ rechnen. Der positive Restbetrag würde einbehalten werden. Bei den rund 7 Zweitkindern müsste der positive Restbetrag in 40% Gemeindeanteil und 60% Elternanteil aufgeteilt werden.

Monat	Beitragssumme für Zweitkinder vor Zuschussabzug	40% Gemeindeanteil	60% Elternanteil
April	690€	276€	414€
Mai	930€	372€	558€
Juni	930€	372€	558€
Juli	810€	324€	486€
August	810€	324€	486€
Summe	4170€	1668€	2502€

Monat	Beitragssumme für Zweitkinder nach Zuschussabzug	40% Gemeindeanteil	60% Elternanteil
April	100€	40€	60€
Mai	130€	52€	78€
Juni	130€	52€	78€
Juli	110€	44€	66€
August	110€	44€	66€
Summe	580€	232€	348€

Die Verwaltung des Marktes Neubrunn schlägt vor, dass der Schritt der prozentualen Aufteilung bei diesen Zweitkindern in dem Zeitraum vom 01.04.2019 bis 31.08.2019 ausgelassen wird. Der Markt Neubrunn wahrt hiermit die Familienfreundlichkeit und ein enormer Verwaltungsaufwand des Buchens für jedes einzelne Kind in jedem Monat sowohl für die eigene Verwaltung als auch für die Verwaltung des Kindergartens St.-Elisabeth wird vermieden. Damit keine Schlechterstellung der Eltern geschieht, würde der Markt Neubrunn anstatt 40% Gemeindeanteil in Höhe von 232 € die vollen 100% des restlichen Beitrags in Höhe von 580 € übernehmen.

TOP 1.1 Wegfall der zusätzlichen freiwilligen Leistungen des Marktes Neubrunn ab 1.09.2019

Beschluss:

Die zusätzlichen freiwilligen Leistungen des Marktes Neubrunn und damit die Ermäßigung der Kindergartenbeiträge für die Eltern von Zweitkindern und Drittkindern, welche die zusätzlichen staatlichen Leistungen gem. Art 23 Satz 2 BayKiBiG erhalten, entfallen ab dem 01.09.2019.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

TOP 1.2 Übernahme der Kosten durch den Markt Neubrunn für Zweit- und Drittkinder vom 01.04.2019 bis 31.08.2019

Beschluss:

Die prozentuale Aufteilung wird bei Zweit- und Drittkindern, welche die zusätzlichen staatlichen Leistungen gem. Art 23 Satz 2 BayKiBiG erhalten, in dem Zeitraum vom 01.04.2019 bis 31.08.2019 ausgelassen. Der Markt Neubrunn übernimmt für diesen Zeitraum anstatt 40%, 100% des restlichen Beitrags.

mehrheitlich beschlossen Ja 11 Nein 1

TOP 2 Errichtung von zwei Lagerhallen im Außenbereich
--

Sachverhalt:

Mit Antrag auf Vorbescheid vom 20.07.2019 beantragt der Bauherr die Errichtung von zwei Hallen, als Schafstall, Lager und Maschinenhalle, auf dem Grundstück Fl. Nr. 21134 der Gemarkung Neubrunn. Die Errichtung der Hallen im Außenbereich bedingt eine Privilegierung nach § 35 BauGB. Demnach ist ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es nach § 35 Abs. 1 Nr. einem landwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

Die Hallen in einer Größe von 63,80 x 25 m bzw. 10 m stellen in ihren Dimensionen wohl einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche dar. Der Antragssteller ist seiner Aussage nach Schäfer und will die Hallen als Schafstall und Lager bzw. Maschinenhalle für seine landwirtschaftliche Tätigkeit nutzen. Inwieweit diese Tätigkeit in einem Umfang erfolgt, welche eine Privilegierung nach § 35 BauGB bedingt, kann mit den vorliegenden Kenntnissen nicht geprüft werden. Diese Prüfung müsste durch das Bauamt des Landratsamtes erfolgen. Es wird davon ausgegangen, dass die Schäferei seitens des AELF in seiner ausgeübten Dimension als landwirtschaftlicher Betrieb zum Lebensunterhalt bestätigt wird und der Hallenbau zur Erhaltung des Betriebes notwendig ist. Das Grundstück, auf welchem die Hallen errichtet werden sollen, ist durch Feld- und Waldwege entsprechend erreichbar.

Diese werden durch das Vorhaben mehr als mit dem Gemeingebrauch belastet, daher ist eine Sondervereinbarung mit dem Markt Neubrunn über die Wegenutzung zu schließen, welcher die erhöhte Unterhaltungslast regelt.

Eine Anbindung an Ver- und Entsorgung wird beim Vorhaben nach den Unterlagen nicht benötigt. Ob diese für das Bauvorhaben benötigt werden, wäre durch das Bauamt des Landratsamtes zu prüfen.

Die Nachbarunterschriften liegen nicht vor. Eine Beauftragung zur Einholung selbiger ist ebenfalls nicht gegeben.

In unmittelbarer Nachbarschaft zum geplanten Bauvorhaben befinden sich drei Windräder, wieweit diese die Errichtung des Bauvorhabens beeinflussen, entzieht sich der Prüfungszuständigkeit des Marktes Neubrunn. Die Windräder stehen in Entfernungen von ca. 150 m, 350 m und 650 m zum geplanten Hallenbau.

Seitens des Marktes Neubrunn wird das Vorhaben, abgelegen im Außenbereich, kritisch gesehen, zumal sich das Grundstück derzeit schon in einem nicht unkritischen Erscheinungsbild zeigt.

Beschluss:

Aufgrund der vorgetragenen Punkte wird dem Vorhaben derzeit das Einvernehmen des Marktes Neubrunn erteilt.

einstimmig abgelehnt Ja 0 Nein 12

TOP 3 Abbruch eines Dachstuhles mit Satteldach und Krüppelwalm; Neuerrichtung eines Dachstuhles mit Satteldach; Fl. Nr. 146 Gemarkung Neubrunn
--

Sachverhalt:

Mit Bauantrag, Eingang am 5. Juli 2019, beantragt der Bauherr den Abriss des gegebenen Dachstuhles und die Neuerrichtung in Form eines Satteldaches. Bisher zeigte das Anwesen ein Satteldach mit Krüppelwalm. Das Grundstück Fl. Nr. 146 der Gemarkung Neubrunn liegt im Zusammenhang bebauten Ortsbereich ohne Bebauungsplan. Es ist daher das Gebot des sich Einfügens für das Bauvorhaben zu beachten. Da der Dachstuhl marode ist und komplett neu aufgebaut werden muss, wird der derzeit bestehende Krüppelwalm entfernt. Der Aufbau eines „normalen“ Satteldaches ist für den Bauherrn einfacher und beachtet das Gebot des sich Einfügens. Die umliegenden Gebäude zeigen keinen Krüppelwalm auf. Die umliegenden Gebäudedächer sind als Satteldächer ausgeführt.

Die Nachbarunterschriften liegen vor.

Beschluss:

Dem Bauvorhaben wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

TOP 4 Anträge für die Anbringung von Verkehrsspiegeln

Gemeinderätin Elisabeth Rieck erscheint zur Sitzung.

Sachverhalt:

Kreuzungsbereich Ringstraße / Am Mühlweg

Bei der Ausfahrt aus der Ringstraße beim Gasthaus „Zum Ochsen“, kommend von Böttigheim, muss sehr weit in die Straße Am Mühlweg eingefahren werden, um Fahrzeuge, welche

von links kommen, sehen zu können. Es wird angefragt, ob ein entsprechender Verkehrsspiegel angebracht werden könnte.

Böttigheim Bereich des Parkplatzes in der Ortsmitte / Marktplatz

Es wurde vorgetragen, dass ein Einfahren in die Frankenlandstraße über die Wirtsgasse schwierig ist, wenn auf den Parkflächen größere Fahrzeuge stehen, da diese die Einsicht in die Straße Richtung Neubrunn beeinträchtigen. Dieses Problem würde auch bestehen, wenn aus der Parkfläche auf die Frankenlandstraße ausgefahren wird.

Bei beiden Sachverhalten müssten die Verkehrsspiegel auf Kreisstraßen angebracht werden, hierzu bedarf es einer entsprechenden Zustimmung des Landratsamtes. Weiterhin müsste die Polizei entsprechend gehört werden.

Generell ist festzuhalten, dass die Einfahrt an diesen Punkten eine gewisse Umsicht der Verkehrsteilnehmer bedarf. Diese Bereiche teilen diesen Umstand mit anderen Einmündungen in Neubrunn und Böttigheim. Sofern für die vorgetragenen Einmündungspunkte Spiegel angefragt werden sollen, müsste eine Abwägung mit den anderen Einmündungspunkten erfolgen, da die Spiegelanbringung - sofern eine Genehmigung seitens des Landratsamtes erfolgt und auch die Polizei zustimmt - unweigerlich die Forderung nach Spiegeln an anderer Stelle nach sich zieht.

TOP 4.1 Beschluss zum Anbringen eines Verkehrsspiegels Ringstraße / Am Mühlweg
--

Beschluss:

Dem Antrag, ein Verkehrsspiegel im Bereich Ringstraße / Am Mühlweg anzubringen, wird stattgegeben.

einstimmig abgelehnt Ja 0 Nein 13

TOP 4.2 Anbringen eines Verkehrsspiegels in Böttigheim Wirtsgasse / Frankenlandstraße

Beschluss:

Dem Antrag, einen Verkehrsspiegel in Böttigheim, im Bereich Wirtsgasse / Frankenlandstraße anzubringen, wird stattgegeben.

einstimmig abgelehnt Ja 0 Nein 13

TOP 5 Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung der Wasserverbrauchsgebühren

Sachverhalt:

Die Wasserversorgung ist eine sog. kostenrechnende Einrichtung. Kostenüber- und -unterdeckungen sind, bzw. sollen im jeweiligen Bemessungszeitraum ausgeglichen werden. Derzeit ist eine negative Sonderrücklage (Unterdeckung) gegeben, welche ausgeglichen werden muss.

Der Ausgleich des bestehenden Defizits von 62.060 € erfolgt auf 4 Jahre.

Die Wasserverbrauchsgebühren wurden neu kalkuliert. Zugrunde gelegt wurden der Kalkulation die Ansätze des Haushaltes für das Jahr 2019.

Gemäß der nachfolgenden Kalkulation der Kämmerei schlägt die Verwaltung vor, die Wasserverbrauchsgebühren zum 01.10.2019 von derzeit 2,70 €/m³ (netto) auf 2,80 €/m³ (netto) anzuheben.

Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühren zum Haushaltsentwurf 2020 **Kalk.-Kosten 31.12.2018* - Betriebsaufwand lt. Haushalt 2019**

<u>Ausgabenart/Text</u>	<u>Betrag/€</u>
Abschreibung (2,5%)*	27.000,00
Verzinsung (3%)*	32.000,00
Verwaltungskosten	5.300,00
Betriebskosten	15.100,00
Wasserkauf (FWM)	110.000,00
VW-Transporter	3.000,00
Zweckausstattung	100,00
Gebäudeunterhalt	100,00
Personalkosten (30%)	19.000,00
Gesamtaufwand ohne MWST	211.600,00
Grundgebühren von 891 Abnehmer	-6.800,00
Gesamtaufwand netto	204.800,00

2017/2018 Verkauf m³

Neubrunn	61.585
Böttigheim	16.730

Gesamt 78.588

204.800 € : 78.588 m³ = 2,61 €/m³

Sonderrücklage Wasserversorgung: Stand am 31.12.2018 = - **62.060,00 €**

Vorschlag:

Die letzte Gebührenerhöhung war am 01.10.2018.

Die Gebühren sollten zum 01.10.2019 auf **2,80 €/m³** festgesetzt werden.

Nachrichtlich	Gebührenhöhe ab 01.07.1981	1,50 DM/m³ zuzügl. 6,5 % Mwst
	ab 01.01.1984	1,50 DM/m³ zuzügl. 7 % Mwst
	ab 01.07.1991	2,00 DM/m³ zuzügl. 7 % Mwst
	ab 01.10.1995	2,30 DM/m³ zuzügl. 7 % Mwst
	ab 01.10.1997	2,50 DM/m³ zuzügl. 7 % Mwst
	ab 01.10.1998	2,85 DM/m³ zuzügl. 7 % Mwst
	ab 01.10.1999	3,10 DM/m³ zuzügl. 7 % Mwst
	ab 01.10.2001	1,60 €/m³ zuzügl. 7 % Mwst
	ab 01.10.2006	1,80 €/m³ zuzügl. 7 % Mwst
	ab 01.10.2008	2,00 €/m³ zuzügl. 7 % Mwst
	ab 01.10.2010	2,15 €/m³ zuzügl. 7 % Mwst
	ab 01.10.2014	2,40 €/m³ zuzügl. 7 % Mwst
	ab 01.10.2017	2,50 €/m³ zuzügl. 7 % Mwst
	ab 01.10.2018	2,70 €/m³ zuzügl. 7 % Mwst

Beschluss:

Der Wasserverbrauchsgebührenerhöhung auf 2,80 €/m³ (netto) zum 01.10.2019 wird zugestimmt.

mehrheitlich beschlossen Ja 12 Nein 1

TOP 6	Beratung und Beschluss über eine neue Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung
--------------	--

Sachverhalt:

Wie im bisherigen Verlauf der Sitzung beschlossen, erfolgt eine Anpassung der Wasserverbrauchsgebühr zum neuen Abrechnungszeitraum. Es wird daher erneut eine Änderung der Satzung notwendig. Dies wäre die 5. Änderung des Gebührenteils der Satzung. Zudem entfällt zukünftig die Darstellung der Gebühr mit Mehrwertsteuer. In § der Satzung regelt bereits in der bisherigen Satzung, dass der gültige Mehrwertsteuersatz zu den Gebühren erhoben wird. Daher sind die Gebühren als Netto-Gebührensätze auszuweisen. Dies erfolgte bisher im Bereich der Beiträge bereits korrekt. Zudem wurde der Abrechnungszeitraum nunmehr klar in der Satzung entsprechend der bisherigen jahrelangen Handhabung aufgenommen.

Durch diese Änderungen in der Satzung und der entstehenden Unübersichtlichkeit einer entsprechenden Änderungssatzung wird die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Neubrunn (BGS-WAS) neu erlassen.

Der zu beschließende Satzungstext ist nachfolgend abgedruckt.

**Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des
Marktes Neubrunn (BGS-WAS)
vom 23.07.2019**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Neubrunn folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung

§ 1 Beitragserhebung

Der Markt erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht
oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die -zusätzliche- Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 3.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das 2-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 3.000 m²,
- bei unbebauten Grundstücken auf 3.000 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller und Garagen werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude und Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1, Alternative 1.

(4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
- im Fall der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Fall des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossfläche und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an

Geschossflächen, ist für die Berechnung des Erstattungsbeitrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

§ 6 Beitragssatz

Der **Beitrag** beträgt

- | | |
|---|---------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 1,91 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 4,03 €. |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.

(3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Der Markt erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

§ 9a Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q^3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, wird die Grundgebühr nach der Summe des Durchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Durchfluss geschätzt, die nötig wäre, um bei der möglichen Wasserentnahme das Wasser messen zu können.

(2) Die **Grundgebühr** beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4 m ³ /h	7,20 €/Jahr
bis	10 m ³ /h	10,80 €/Jahr
bis	16 m ³ /h	13,80 €/Jahr
über	16 m ³ /h	16,80 €/Jahr

§ 10 Verbrauchsgebühren

(1) Die **Verbrauchsgebühr** wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

Die Gebühr beträgt **2,80 €**

(2) Der Wasserbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt.

Er ist durch den Markt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Wird ein **Bauwasserzähler** oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr **2,80 €**

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit der Wasserentnahme.

(2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 12 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Der Abrechnungszeitraum beginnt jeweils am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres.

(2) Auf die Gebührenschild sind zum 15.2., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Markt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

§ 14 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, dem Markt für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen -auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen- Auskunft zu erteilen.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.10.2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.07.2009, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 18.09.2018 außer Kraft.

Neubrunn, den 23.07.2019

Menig
Bürgermeister

Beschluss:

Der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Neubrunn (BGS-WAS), wird in der vorgelegten Fassung zugestimmt. Der Wasserpreis wird mit pro m³ angegeben.

mehrheitlich beschlossen Ja 12 Nein 1

TOP 7 Beratung und Beschlussfassung 1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Neubrunn (BGS-EWS)

Sachverhalt:

Aufgrund der Beratung und Beschlussfassung aus der Sitzung des Gemeinderates vom 25.06.2019 wurde eine Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Neubrunn (BGS-EWS) erstellt. Diese umfasst die durch die Beschlusslage notwendigen Änderungen und Klarstellungen.

Der Wortlaut der Änderungssatzung ist nachfolgend abgedruckt.

**1. Änderung
der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Neubrunn
(BGS-EWS)**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Neubrunn folgende Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1

§ 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen

- a) Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich, soweit die Entnahme nicht auf einem Gartengrundstück zur Bewässerung erfolgt, welches über keinen Anschluss an die Entwässerungsanlage verfügt.
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und

- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

§ 2

Neu eingefügt wird § 10 Abs. 5 wie folgt:

Im Fall des § 10 Abs. 3. Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 30 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.09. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 3

§ 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Der Abrechnungszeitraum beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres.

§ 4

Die Änderungssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neubrunn, den 23.07.2019

Markt Neubrunn

Menig, Erster Bürgermeister

Beschluss:

Der 1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerung des Marktes Neubrunn (BGS-EWS), wird zugestimmt.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

TOP 8 Prüfung § 2 b UStG Einzelpläne 0 und 1 Verwaltungshaushalt; Entscheidung notwendiger Umstellungen

Sachverhalt:

Wie dem Gremium bereits in der Sitzung vom 30.05.2018 mitgeteilt bedingt § 2 b UStG einige Umstellungen und Entscheidungen bis zu dessen zwingender Anwendung zum 01.01.2021. Der Markt Neubrunn hat gemäß Beschluss vom Oktober 2016 dem Finanzamt gegenüber die Optierung mitgeteilt. Daher gilt bis 01.01.2021 sogenanntes altes Recht. Die Verwaltung wird Stück für Stück die Einzelpläne und die einzelnen Buchungshintergründe

sichten und dem Gremium in unregelmäßigen Abständen zur Entscheidung in Vorbereitung auf die Umstellung vorlegen.

Es wurden die ersten beiden Einzelpläne (EP 0 und 1) des Verwaltungshaushaltes betrachtet, das Ergebnis ist in nachfolgender Tabelle dargestellt:

Gliederungsnummer	Übergeordnete Bezeichnung	Bewertung	 Rot = Rechtsänderung durch § 2b UStG Gelb = Sachverhalte generell prüfen; umsatzsteuerrechtlich im Einzelfall bewerten Grün = keine Rechtsänderung durch § 2 b UStG
0	allgemeine Verwaltung		
0000	Gemeinde- Kreis und Bezirksorgane	keine Umsatzsteuerlichen Einnahmen	
0200	Gebühreneinnahmen	aus Meldewesen, Personenstandswesen, Pass- und Personalausweiswesen sind nicht steuerbar	
	Fotokopien	wenn diese im Zusammenhang mit einem Verwaltungsverfahren erstellt werden und über die Verwaltungskosten abgerechnet werden besteht keine Steuerbarkeit aufgrund des Zusammenhangs	
	Beglaubigungen	Dem Grunde nach steuerbar, da ein Wettbewerbsverhältnis zu den Notaren besteht. Einnahmen erreichen aber die Schwelle von 17.500,00 € nicht. Daher keine Wettbewerbsverzerrung gegeben. Die öffentlich-rechtliche Gebühr ist nicht steuerbar.	
	Private Fotokopien	Kopien gegen Entgelt sind vom ersten Euro an umsatzsteuerpflichtig. Keine Befreiungsmöglichkeit !! 19%	
	Verkehrsrechtliche Anordnungen	hoheitliche Tätigkeit aufgrund Verwaltungsverfahren = nicht steuerbar	
	Verleihung von Verkehrsschildern	Verleihung gegen Entgelt ist vom ersten Euro an umsatzsteuerpflichtig 19%	
	Vermessungstätigkeiten durch Bauhof	Vermessungstätigkeit ist vom ersten Euro an umsatzsteuerpflichtig 19%	
	Rainbergbote Anzeigenschaltung	Steuerbar ab dem ersten Euro somit Umsatzsteuerpflichtig 19 %	
	Verkauf von Büchern	Steuerbar ab dem ersten Euro da zivilrechtliche Grundlage umsatzsteuerpflichtig 7%	
	Verkauf von Postkarten	Steuerbar ab dem ersten Euro da zivilrechtliche Grundlage umsatzsteuerpflichtig 19 %	
0300	Finanzverwaltung	keine umsatzsteuerlichen Einnahmen	
0331	Einnahmen Kassenverwaltung	keine umsatzsteuerlichen Einnahmen, auch der Verkaufserlös bei Zollautionen unterliegt nicht der Steuer, Vermögensverwertung und keine Teilnahme am wirtschaftlichen Verkehr	
		Achtung !! Versteigerungen von Fondsachen beruht auf Zivilrechtlichen Grundlagen und ist damit steuerbar und unterliegt der Umsatzsteuer 19 %	
0341	Einnahmen Steuerverwaltung	die Einnahmen Verspätungszuschläge basieren auf hoheitlichen Tätigkeiten und sind nicht steuerbar	
0501	Standesamt	keine Einnahmen gegeben, da die Aufgabe des Standesamtes vertraglich langfristig an Waldbüttelbrunn übertragen ist	
	Kostenerstattung aufgrund bestehender vertraglicher Leistungsübertragung	Das Standesamtswesen betrifft eine Leistung die von den juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden. Die Ausübung dieser Tätigkeit ist privaten Dritten nicht möglich. Daher besteht keine Steuerpflicht.	
0521	Wahlen	Die Kostenerstattungen im Rahmen der Wahlen von Land oder Bund sind nicht steuerbar	
		Die Wahlhelferentschädigung ist eine Leistung die lediglich einem Kostenersatz entspricht und damit nicht der Steuer unterliegt. Sie basiert als Nebenleistung auf der hoheitlichen Tätigkeit der Wahlabwicklung	
0600	allg. Verwaltung Mieteinnahmen Rathaus Kursraumvermietung ohne Nebenleistungen	Miet- und Pachteinnahmen fallen in die unternehmerische Sphäre und sind damit der Steuer unterworfen. Hier Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 12 a UStG gegeben.	
0601	EDV Anlage	keine steuerbaren Einnahmen gegeben	
0800	Einrichtung, Maßnahmen für Verwaltungsangestellte	keine steuerbaren Einnahmen gegeben	
1	öffentliche Sicherheit und Ordnung		
1100	Ordnungsrecht	Keine steuerbaren Einnahmen gegeben. Einnahmen beruhen auf Erstattungen auf Grund öffentlich	
1122	Verkehrsüberwachung	Einnahmen aus hoheitlicher Tätigkeit, Bußgeldeinnahmen = nicht steuerbar	
	Vertrag mit Hettstadt über die Übernahme der hoheitlichen Tätigkeit der Verbescheidung der Verstöße	Die Verkehrsüberwachung betrifft eine Leistung die von den juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden. Die Ausübung dieser Tätigkeit ist privaten Dritten nicht möglich. Daher besteht keine Steuerpflicht.	
1300	Brandschutz	Leistungen welche die Pflichtaufgaben der Feuerwehr nach Art 4 Abs. 1 und 2 BayFWG umfassen und aufgrund einer Satzung nach Art. 28 BayFWG erhoben werden, stehen nicht im Wettbewerb mit privaten Dritten = nicht steuerbar 2b UStG = Feuerbekämpfung, Lebensrettung, Sicherheitswache soweit angeordnet oder durch besondere Vorschriften notwendig. Das Absichern, Abräumen und Säubern der Schadstelle ist nur soweit nicht steuerbar, als dies zur Schadensbekämpfung bzw. Verhinderung weiterer unmittelbar drohender Gefahren notwendig ist.	
		Werden Aufgaben nach Art. 4 Abs. 3 BayFWG erfüllt und öffentlich rechtlich abgerechnet, sind die Leistungen steuerbar, eine nicht Steuerbarkeit ist gegeben wenn aus den vergleichbaren Tätigkeiten nicht mehr als 17.500 € erzielt werden. Bedeutet: Wespennestbeseitigung ist steuerbar, soweit nicht mehr als 17.500 € jährlich eingenommen werden greift die Steuerfreiheit. Auspumpen eines Kellers nach Rohrbruch grundsätzlich steuerbar aber soweit 17.500 € nicht erreicht werden nicht steuerbar. Derzeit werden die Schwellenwerte nicht erreicht gesamt Einnahmen aus den Einsätzen belaufen sich auf rund 3.500 € also insgesamt auf deutlich weniger als der "Schwellenwert".	
	Mieteinnahmen Photovoltaik Dach Feuerwehrhaus	Die Dachfläche wurde an einen externen Dritten verpachtet der Markt Neubrunn erzielt Einnahmen aus der Grundstücksvermietung. Diese Vermietung ist nach § 4 Nr. 12 Satz 1 Buchstabe a UStG umsatzsteuerfrei.	

Aufgrund der Prüfung wird festgehalten, dass für folgende Bereiche Entscheidungen notwendig sind:

Private Fotokopien	Kopien gegen Entgelt sind vom ersten Euro an umsatzsteuerpflichtig mit 19 %. Es besteht keine Befreiungsmöglichkeit. Soll diese Möglichkeit zukünftig ab dem 01.01.2021 noch angeboten werden? Wenn ja, müsste die Verwaltung die bisherige Kostenerstattung von 0,15 € mit der gültigen UStG beaufschlagen. Ebenso würde mit Planausdrucken für private Zwecke verfahren.
Verleihung von Verkehrsschildern	Verleihung gegen Entgelt ist vom ersten Euro an umsatzsteuerpflichtig mit 19 %. Soll diese Verleihung, die derzeit sehr eingeschränkt und nur im äußersten Notfall erfolgt, weiterhin erfolgen? Aufgrund des Umstandes, dass diese Verleihung gegen Entgelt an privat Personen kaum vorkommt, wird seitens der Verwaltung angeraten, diese Leistung zum 01.01.2021 gänzlich einzustellen.
Vermessungstätigkeiten durch Bauhof	Vermessungstätigkeit ist vom ersten Euro an umsatzsteuerpflichtig mit 19%. Die festgelegte Kostenerstattung sollte beibehalten werden und die gültige UStG aufgeschlagen werden.
Rainbergbote Anzeigenschaltung	Steuerbar ab dem ersten Euro, somit umsatzsteuerpflichtig mit 19 %. Es wäre zu entscheiden, inwieweit die derzeitige Erscheinungsform beibehalten werden soll. Wenn das Mitteilungsblatt nicht auf einen rein amtlichen Teil und Mitteilungen, welche nicht gegen Entgelt verrechnet werden, reduziert werden soll, müssten Anzeigen ab dem 01.01.2021 mit der gültigen Mehrwertsteuer beaufschlagt werden.
Verkauf von Büchern	Steuerbar ab dem ersten Euro, da zivilrechtliche Grundlage, umsatzsteuerpflichtig mit 7%. Wenn der bisherige Bücherverkauf aufrechterhalten werden soll, müsste ab dem 01.01.2021 eine Beaufschlagung mit dem reduzierten Steuersatz erfolgen.
Verkauf von Postkarten	Steuerbar ab dem ersten Euro, da zivilrechtliche Grundlage, umsatzsteuerpflichtig mit 19 %. Da es sich beim derzeitigen Postkartenverkauf um einen Restbestandverkauf handelt, wird davon ausgegangen, dass dieser zum 01.01.2021 eingestellt wird. Es besteht somit keine Entscheidungsnotwendigkeit, hinsichtlich des § 2 b UStG.
Versteigerungen von Fundsachen	Beruhet auf zivilrechtlichen Grundlagen und ist damit steuerbar und unterliegt der Umsatzsteuer mit 19 %. Bei zukünftigen Versteigerungen müssten ab dem 01.01.2021 entsprechend 19 % UStG abgeführt werden.

Der Gemeinderat trifft folgende Festlegungen:

Das Verleihen von Verkehrsschildern und der Postkartenverkauf werden eingestellt.

1. Private Fotokopien und Planausdrucke sollen weiterhin möglich sein. Die Kostenerstattung wird mit der gültigen UStG ab dem 01.01.2021 beaufschlagt.
2. Die Verleihung von Verkehrsschildern wird zum 30.12.2020 eingestellt.
3. Vermessungstätigkeiten durch den Bauhof werden weiterhin angeboten. Der festgelegten Kostenerstattung wird die gültige UStG aufgeschlagen.
4. Rainbergbote Anzeigenschaltung: Die bisherige Gestaltung wird beibehalten. Anzeigen werden ab dem 01.01.2021 mit der gültigen Mehrwertsteuer beaufschlagt.
5. Verkauf von Büchern. Der Verkauf erfolgt weiterhin. Ab dem 01.01.2021 erfolgt eine Beaufschlagung mit dem reduzierten Steuersatz.
6. Der Verkauf von Postkarten wird zum 30.12.2020 eingestellt.
7. Versteigerungen von Fundsachen. Bei zukünftigen Versteigerungen werden ab dem 01.01.2021 entsprechend 19 % UStG abgeführt.

Beschluss:

Dem vorgelegten Prüfungsergebnis und den vorgetragenen Festlegungen wird zugestimmt.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

TOP 9 Gebührenermäßigung im Bereich des Gaststättengesetzes

Sachverhalt:

Aufgrund einer Beschlussfassung aus dem Jahr 1983 wurde bei der Gebühr für die gaststättenrechtliche Erlaubnis festgelegt, dass für wohltätige Zwecke eine Gebührenermäßigung gewährt wird. Diese wurde seinerzeit betragsmäßig festgelegt.

1 Tag	50,00 DM	ermäßigte Gebühr 25,00 DM
2-3 Tage	100,00 DM	ermäßigte Gebühr 30,00 DM
4-5 Tage	150,00 DM	ermäßigte Gebühr 35,00 DM
6-7 Tage	200,00 DM	ermäßigte Gebühr 40,00 DM
8-10 Tage	300,00 DM	ermäßigte Gebühr 50,00 DM
11-15 Tage	400,00 DM	ermäßigte Gebühr 70,00 DM
16-20 Tage	500,00 DM	ermäßigte Gebühr 100,00 DM

Mit der Euroeinführung und zwischenzeitlichen Änderungen des Kostengesetzes galt bisher die nachfolgende Regelung.

1 Tag	25,00 €	ermäßigte Gebühr 12,50 €
2-3 Tage	50,00 €	ermäßigte Gebühr 25,00 €
4-5 Tage	75,00 €	ermäßigte Gebühr 37,50 €

Nunmehr wurde das Kostengesetz geändert, die Gebühr nach Kostengesetz wurde wie folgt festgelegt:

1 Tag	30,00 €
2-3 Tage	60,00 €
4-5 Tage	90,00 €

Die Ermäßigung sollte beibehalten werden. Es wird aber vorgeschlagen, statt der betragsmäßigen Festschreibung, welche bei einer Änderung des Kostengesetzes jeweils eine neue Festsetzung bedingt, den Prozentsatz von 50 % der Gebühr als ermäßigte Gebühr festzuschreiben.

Beschluss:

Die Gebühr für eine Schankerlaubnis wird bei wohltätigen Zwecken auf 50 % der Gebühr nach Kostengesetz reduziert.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

TOP 10 Anschaffung eines Rückewagens
--

Sachverhalt:

Aufgrund der extremen Trockenheit im letzten Jahr und der Trockenperioden im Verlauf des Jahres 2019 zeigen sich immer mehr geschädigte Bäume / Baumbestände. Es besteht Borkenkäferbefall in den Beständen, welcher zu Fällungen führt, auch müssen vermehrt einzelne Bäume aufgrund von Trockenschäden und der damit einhergehenden Gefahr aus den Beständen entfernt werden. Es fällt keine große Masse an, so dass es schwierig ist, einen entsprechenden Unternehmer zu finden, welcher Zeit hat und bereit ist, diese teilweise Kleinstmengen aufzunehmen / einzusammeln und zum Lagerplatz abzutransportieren. Es wurde daher seitens des Bauhofmitarbeiters, welcher für den Forst zuständig ist, angeregt, einen Rückewagen anzuschaffen, der es ermöglicht, die anfallenden Einzelstämme selbst an einen Sammelplatz zu fahren.

Es soll ein Rückewagen angeschafft werden, welcher mit dem bestehenden Fuhrpark kompatibel ist und über eine entsprechende Nutzlast verfügt. Ein entsprechender Rückewagen, für Lang- und Kurzholz wird nach Recherchen Ausgaben von rund 30.000 € bedingen. Diese Ausgaben sind im Bereich Forst nicht im Haushalt vorgesehen und müssten im Gesamthaushalt kompensiert werden. Rein haushaltstechnisch wäre eine überplanmäßige Ausgabe zu beschließen.

Für den besseren Arbeitsablauf wäre die Anschaffung eines Rückewagens sinnvoll und wünschenswert.

Beschluss:

Ein Rückewagen wird beschafft. Die Verwaltung wird beauftragt, entsprechende Angebote einzuholen. Die finanziellen Mittel werden aus der Gesamtdeckung des Haushalts zur Verfügung gestellt.

mehrheitlich beschlossen Ja 11 Nein 2

TOP 11 Bekanntgaben

TOP 11.1 Vorlage eines Bauvorhabens im Genehmigungsverfahren Fl.Nr. 329/7 Gem. Böttigheim
--

Mit Schreiben vom 15. Juli wurde ein Bauantrag zur Unterkellerung der Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 329/7 der Gemarkung Böttigheim eingereicht. Das Bauvorhaben wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahren gestellt und durch die Verwaltung, da das Vorhaben keiner Baugenehmigung bedarf, gem. § 58 BayBO direkt an das Bauamt des Landratsamtes Würzburg weitergeleitet.

TOP 11.2 Einwohnerzahl zum 31.12.2018

Die Einwohnerzahl beträgt zum 31.12.2018 2303.

TOP 11.3 Kanalbefahrung von Hausanschlüssen

Der Vorsitzende teilt mit, dass es keine Förderung für die Kanalbefahrung zur Erfassung von Hausanschlüssen gibt, da dies nur eine Vervollständigung der Unterlagen darstellt.

TOP 11.4 Förderung der Schwimmbäder durch den Landkreis Würzburg

Der Vorsitzende teilt mit, dass der Landkreis Würzburg seit drei Jahren eine Förderung für das Schwimmbad in Höhe von 10000 € jährlich für Schwimmkurse usw. zahlt.

TOP 12 Anfragen

TOP 12.1 Programm zur Förderung von Schwimmbädern

Gemeinderat Rüdiger Fischer weist darauf hin, dass es eine Förderung zur Erhaltung von Schwimmbädern gibt. Da die Arbeiten im Schwimmbad bereits abgeschlossen sind, gibt es im Nachhinein keine Möglichkeit mehr für eine Förderung.

TOP 12.2 Hotspot im Schwimmbad

Gemeinderätin Elke Kohlhepp fragt nach dem Sachstand Hotspot im Schwimmbad. Die Telefonnummern sind bei der Telekom bereits reserviert. Dies wird noch schriftlich mitgeteilt.

TOP 12.3 Wasserentnahmestellen

Gemeinderat Richard Faulhaber erinnert an die öffentlichen Wasserentnahmestellen für die Landwirte.

Heiko Menig
Erster Bürgermeister

Gabi Stadtmüller
Schriftführerin